

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

235 (7.10.1863)

Beilage zu Nr. 235 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 7. Oktober 1863.

Deutschland.

Wien, 3. Okt. Heute hat der Finanzausschuss die gestern begonnene Beratung der Rubrik „Der Weg weisen“ fortgesetzt und erledigt. Es wurde viel diskutiert, da sich bei jedem Posten die Frage erhob und erörtert wurde, ob nicht am zweckmäßigsten sämtliche Staatsmontanitäten veräußert werden sollen. Dr. Schindler stellte auch den Antrag, es solle ausgesprochen werden, daß die Montanwerke des Staates so bald als möglich zu veräußern seien. Dieser Antrag blieb in der Minorität, obwohl sich die Mehrzahl der Stimmen für die Zweckmäßigkeit einer allmählichen Veräußerung ausgesprochen hatte. Man schien in dem allgemein Umfassenden des Antrages ein Bedenken zu finden. Bezüglich einiger kleineren Werke, wie Bockstein, Dauris und Lend, Klausen, Dzbanja und Daboboj, welche als immer passiv hingestellt werden, wurde der Beschluß gefaßt, dieselben zur Veräußerung zu bringen und die Auslagen für dieselben nur mehr als außerordentliche einzustellen.

Wien, 3. Okt. Selbst im Schoße des Reichsraths erheben sich jetzt Stimmen über Stimmen, welche die verfassungsmäßige Möglichkeit des Eintritts Siebenbürgens in den Gesamtstaat auf Grund der von dem gegenwärtigen Landtage vorzunehmenden Wahlen für den Reichsrath beanstanden und im höheren Interesse des öffentlichen Rechts sich durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht bestechen lassen wollen. Starre Formalisten freilich hat man diejenigen genannt, welche behaupten, daß ein Landtag, der nur mit bestimmten scharf begrenzten Befugnissen ausgestattet worden, mit rechtlicher Wirkung keinen Akt vornehmen könne, der außerhalb dieser Befugnisse liege; aber man bedenkt nicht, daß, wenn ein Ueberschreiten seiner Befugnisse in einer der Regierung im einzelnen Fall bequemen Richtung angenommen wird, ein Präzedenz für Uebergreife in anderer Richtung geschaffen ist, die gelegentlich einmal sehr unbequem werden könnten.

Aus Schleswig-Holstein, 2. Okt., schreibt man den „Hamburg. Nachr.“:

Der dem Reichsrath vorgelegte Entwurf eines Grundgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig — des Reiches, wie es im Kontrakte heißt — hält in Form und Ausbruch an der Oktoberverfassung fest, nimmt aber die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes über die Art und Zusammenfassung der Volksvertretung und deren konstitutionelle Befugnisse in sich auf. Wir übergehen diese für jetzt und werfen einen Blick auf die am Schlusse des Entwurfs hinzugefügten interimistischen Bestimmungen, welche für das Königreich und Schleswig in Gültigkeit treten sollen, bis das Verhältniß zwischen diesen beiden Landestheilen und den Herzogthümern Holstein und Lauenburg mit Zustimmung des Reichsraths werde geordnet werden können. Darnach aber ist die Erhaltung eines gemeinschaftlichen Verhältnisses ganz in das Ermessen des Reichsraths gestellt. Stellt nämlich dieser bei Bewilligung eines eine gemeinschaftliche Angelegenheit betreffenden Gesetzes die Bedingung, daß auch in Holstein ein entsprechendes Gesetz erlassen werde, so kann dasselbe allerdings nur zu Stande kommen, wenn es auch für Holstein bewilligt wird; es hängt aber lediglich von dem Reichsrath ab, von dieser Bedingung Abstand zu nehmen, und dann soll das Gesetz, unbekümmert darum, daß es in Holstein nicht zu Stande gebracht werden kann, erlassen werden und die Angelegenheit, welche es betrifft, für das Königreich und Schleswig allein eine gemeinschaftliche bleiben. Ganz entsprechend lauten die Bestimmungen über das Finanzwesen; für das Königreich und Schleswig soll eine gemeinschaftliche Kasse mit eigener Verwaltung bestehen, und die Bewilligung von Zuschüssen zu dem gemeinschaftlichen Normalbudget kann, wenn nicht eine gleiche Bewilligung für Holstein zur Bedingung ihrer Gültigkeit gemacht ist, auch wenn diese nicht oder nur teilweise erfolgt, als gemeinschaftliche Ausgabe für Dänemark und Schleswig verwendet werden. Jedoch soll das Aufheben der bestehenden Gemeinschaft für die eine oder andere Angelegenheit durch Gesetz bestimmt werden. Es ist nun nicht zu übersehen, daß durch diese dem Entwurf angegeschlossenen Bestimmungen eine Entscheidung über Angelegenheiten getroffen wird, an denen Holstein ein sehr großes Interesse hat, und bei denen es ebenfalls eine Stimme abzugeben verfassungsmäßig berechtigt ist. Die Stellung Holsteins in der Monarchie wird auf das empfindlichste davon berührt, wenn über diejenigen Angelegenheiten, welche es mit den übrigen Theilen der Monarchie verbinden sollen, ohne seine Mitwirkung entschieden wird, ja über die Fortdauer der Gemeinschaft eine Vertretung zu entscheiden hat, in der ihm kein Platz und keine Stimme zufließt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Deutsche Bund auch bei ängstlicher Innehaltung der Grenzen seiner Kompetenz nichts Anderes zu thun haben kann, als den fraglichen Bestimmungen, wenn

sie vom Reichsrath angenommen werden, alle rechtsverbindliche Kraft abzuspüren.

Großbritannien.

London, 3. Okt. Die Engländer bemerken häufig, daß in Deutschland eine „wunderliche“ Einstimmigkeit in Bezug auf die schleswig-holsteinische Frage herrsche; und es ist dies der einzige Umstand, der zuweilen einen englischen Publizisten (z. B. in der „Saturday Review“) zu dem Zweifel anregt, ob es gerathen sei, den furor teutonius wegen Schleswigs als eine bloße „Professorengrille“ mit Verachtung abzufertigen. Auch in England herrscht eine merkwürdige Einstimmigkeit über die deutsch-dänische Angelegenheit und im Raisonnement darüber eine wunderliche Einseitigkeit, nur daß das vornehme Lächeln, mit welchem in der Regel die deutschen Beschwerden und Ansprüche abgethan werden, der Miene des schrecklichsten Aergers Platz macht, wenn „die ewig schwanzenden Deutschen“ in ihrer Sache irgend Etwas zu thun gedenken. Der konservative „Herald“, der eben so dänischfreundlich ist wie die liberalen und radikalen Blätter, sucht heute zu beweisen, daß eine Exekution in Holstein zum Kriege führen müßte, gleichviel ob die dänische Regierung dem Einmarsch deutscher Truppen in Holstein mit den Waffen entgegenstehe oder nicht. Er fordert daher die Großmächte auf, „dem schändlichen Unrecht, das der Bund im Schilde führe, durch ihren Einpruch vorzubeugen“.

Ein Korrespondent des „Herald“, der die Herzogthümer bereist, schreibt aus Jyehoe, daß die Holsteiner thatsächlich sich der unbeschränkten Pressefreiheit erfreuen; denn er sehe überall Blätter, welche die dänische Regierung maßlos angreifen. Im Grunde hätten sie keine Sehnsucht nach einer Bundesexekution, aber eine Art von Terrorismus, den eine gewisse Partei übe, halte die Leute ab, die Wahrheit zu sagen. Ihr ganzer Borne betreffe übrigens das durch das Londoner Protokoll abgeänderte Erbfolgerecht, dem doch Preußen und Oesterreich, wie alle andern Großmächte beigestimmt hätten.

In Schleswig — fährt der Korrespondent fort — verhält sich die Sache wohl anders. Da verfährt die dänische Regierung ohne Zweifel nicht ganz so wie sie die Theorie nach verfahren sollte. Sie sucht sich gegen das Deutschthum zu wehren, und ist daher in ihren Mitteln nicht ganz wäherlich. Die Deutschen haben oft kleinliche Plakereien zu leiden. Aber was kann die dänische Regierung dafür? Sie hat die Aufgabe der deutschen Forderung, daß Schleswig, weil es ein deutsches Land sei, in den Bund einverleibt werde (1.), entgegenzuarbeiten; sie thut daher ihre Möglichstes, um der deutschen Propaganda aus Holstein Einhalt zu thun und die Bevölkerung zu dänisieren u. s. w.

Der Korrespondent findet dies ganz in der Ordnung und bemerkt noch, die Unbilden Holsteins und Schleswigs würden weniger in den Herzogthümern, als außerhalb derselben empfunden.

Die „Saturday Review“ hält es zwar für „kaum zweifelhaft“, daß der deutsch-dänische Krieg, den man befürchte, gar nicht zum Ausbruch gelangen werde, oder, wenn dieser unglückliche Fall eintreten sollte, bald, Dank fremder Dazwischenkunft, zu Ende wäre; macht aber für einen etwaigen Ausbruch vor Allen Preußen verantwortlich.

Der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen trafen am 1. d. nebst Familie und Gefolge in Edinburgh ein, woselbst sie von dem Lord Provost, dem preussischen Konsul und Lord Charles Fitzroy am Bahnhof empfangen wurden. Während des Tages besichtigten sie das Edinburgher Schloß und Holyrood, und bewillkommten am Abend den von Balmoral ankommenden Prinzen von Wales und seine Gemahlin. Gestern Morgen reisten der Kronprinz und die Kronprinzessin nach Balmoral ab, um die Königin zu besuchen; der Prinz und die Prinzessin von Wales blieben noch auf unbestimmte Zeit in der schottischen Hauptstadt.

Wie es heißt, wird der König von Griechenland am nächsten Montag oder Dienstag hier in London eintreffen und wird während seines Aufenthalts bei dem Prinzen und der Prinzessin von Wales wohnen. Höchst wahrscheinlich wird er auch der Königin und der königlichen Familie einen Besuch in Balmoral abstaten, bevor er auf seinem Wege nach Athen die Reise nach Paris antreten wird.

Bermischte Nachrichten.

— Wilhelm Bauer hat eine Anzahl von Gegenständen aus dem Dampfer „Ludwig“ zu Leipzig versteigert. Es kamen 40 Nummern unter den Hammer, nämlich 20 verschiedene Geldstücke,

hann Messer und Gabeln, Löffel, eine Lampe, Flaschen, Gläser, eine Schere u. s. w.

— Hamburg, 2. Okt. (Nat.-Ztg.) Der Bürgerausschuss hat den Senat um Auskunft darüber ersucht, wie er sich der Einladung der Magistrate von Leipzig und Berlin zur Feier des 18. Oktober auf dem Leipziger Schlachtfeld gegenüber zu verhalten gedenke.

— Wien, 2. Okt. In der heutigen Sitzung des Gemeinderaths berichtete Prof. v. Stubenrauch Namens der ersten Sektion in Sachen der Feier der Schlacht bei Leipzig. Die Sektion beantragt bekanntlich, daß sich die Gemeinde Wien bei dem Volksfeste in Leipzig betheilige. Referent motivirt den Antrag damit, daß es für die größte Stadt Deutschlands nicht angemessen sei, sich von dem Feste fernzuhalten. Es würde dies als eine anti-deutsche Demonstration angesehen und ausgebeutet werden. Von einem andern Gesichtspunkte betrachtet aber habe Oesterreich ein Recht, bei diesem Feste vertreten zu sein, denn es habe mit beigetragen, das fremde Joch abzuschütteln. Aus der Verhandlung selbst haben wir folgende Redner hervor: Gemeinderath Baed (gegen die Betheiligung): Die Schlacht bei Leipzig sei eine Völkerschlacht, kein deutscher Sieg allein, da die verschiedensten Nationen bis zu den Tataren und „Ramelufen“ herab damals „entkämpften“. (Große Heiterkeit.) Deutsche hätten damals gegen Deutsche gekämpft. Redner kommt noch auf die verderblichen Wirkungen der heil. Allianz und den Nachtheil des russischen Einflusses zu sprechen, der Folge jener Schlacht gewesen, wird mehrmals durch Rufe nach Schluß, lebhafter Unruhe und Glockenzeichen unterbrochen und schließt mit dem Wunsche, das Fest ein „deutsches Fühlensfest“ zu nennen. Gemeinderath Umlauf hat gegen eine militärische Feier nichts einzuwenden; gegen die Betheiligung bei dem Feste spreche außer andern auch der Umstand, daß die außerdeutschen Nationalitäten Oesterreichs dadurch verletzt würden. (Unruhe.) Gemeinderath Nicola (für) bemerkt auf das Argument Umlaufs: Die Phrase von der Verletzung anderer Nationalitäten sei nicht stichhaltig. Scheue sich etwa der Ungar, der Czeche, seine Nationalität zu bekennen? Und der Deutsche allein solle seine Gesinnung nicht manifestiren, solle sich immer nur leise zusehnen dürfen, daß er ein Deutscher sei? Wien sei eine deutsche Stadt, und hier tagen deutsche Vertreter. (Bravo!) Er sei für die Betheiligung um so mehr, als man den jüngsten Schritt des Kaisers dadurch unterstütze. (Beifall.) Gemeinderath Bachmayer (für) konstatiert, daß bisher noch Niemand behauptet habe, daß es besser gewesen wäre, wenn die Leipziger Schlacht verloren worden wäre. (Lebhafter Beifall.) Da es nun besser sei, daß sie gewonnen wurde, als verloren, so sei er für die Betheiligung. Habe man doch auch ein Monument für die Wärggefallenen von 1848 votirt, und was habe man in den fünfziger Jahren von den Ereignissen des Jahres 1848 gehabt? (Lebhafter Zustimmung.) „Wir sind Wiener“, schließt der Redner, „wir sind Deutsche, und deshalb müssen wir uns bei dem Feste betheiligen, sonst werden die draußen glauben, daß wir nicht Deutsche, sondern Tartaren sind.“ (Bravo, Bravo!) Gemeinderath Raush (gegen): Vor kurzer Zeit noch seien die deutschen Abgeordneten in Oesterreich verpöht gewesen. Nun, da der Kaiser die Initiative in der Bundesreformfrage ergreifen, schwärme man für Deutschland. Das schaue ja aus, als ob dies auf höhere Anregung geschehe. (Murren.) Wenn schon was gefeiert werden solle, so solle man die Schlacht von Solferino — (lebhaftes Zischen in der Versammlung und auf der Gallerie unterbricht den Redner) damals habe sich Oesterreichs Geschick zum Guten gewendet — (nun werden so förmliche Rufe und Zeichen des Mißfallens laut, daß der Redner nicht mehr weiter sprechen kann.) Bürgermeister: Wer eine Feier einer unglücklichen Schlacht begehen will, möge dies für sich thun, hier es zu sagen kann nicht gestattet sein. Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Sektionsantrag mit überwiegender Majorität (81 gegen 12 Stimmen) angenommen. Die zwölf Opponenten waren: Ministerialrath Dr. K. Helm, dann Mitglieder der äußersten Linken.

— Wien, 2. Okt. Der Bischof von St. Pölten ist am 28. v. M. Nachts einer sehr langwierigen Krankheit erlegen.

— Am 27. v. M. wurde auf dem Kirchhof zu Chatel St. Denis (Waadt) ein einfaches Grabmal feierlich enthüllt, welches die Mitglieder des deutschen Nationalvereins zu Bovey dem daselbst im Exil verstorbenen Mitglied der preussischen Nationalversammlung, Dr. Karl v. Ger, setzen ließen.

* Das Hamburger Postdampfschiff „Hammonia“, Kapitän Schwensen, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Miller's Nachfolger, am 3. Okt. von Hamburg nach New-York ab. Nüher einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 400 Tons Güter und 515 Passagiere an Bord.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroenlein.

Hamb.-Amerik. Paketf.-Act.-Gesellschaft.
Direkte Post-Dampfschiffahrt
zwischen
Hamburg und New-York,
eventuell Southampton anlaufend:
Post-Dampfschiff Germania, Capt. Ehlers,
am Sonnabend den 17. Oktober,
Post-Dampfschiff Bavaria, Capt. Meier,
am Sonnabend den 31. Oktober,
Post-Dampfschiff Borussia, Capt. Haack,
am Sonnabend den 14. November,
Post-Dampfschiff Teutonia, Capt. Faabe,
am Sonnabend den 28. November.
Passagepreise: Nach New-York Erste Kajüte
Zhr. 100, Zwischendeck Zhr. 60.
Nach Southampton Erste Kajüte Zhr. 4,
Zweite Kajüte Zhr. 2, 10, Zwischendeck

Wfd. St. 1. 5.
Die Expeditionen der obigen Gesellschaft gehörenden
Segelvachtschiffe finden statt:
nach New-York am 15. Oktober per Paket-
schiff Elbe, Capt. Barua.
Näheres zu erfahren bei
August Volten,
Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg,
und dessen Agenten: Karl Hund in Achem und dem
Central-Expeditions-Bureau Mannheim
Walter, Reinhardt & Müller. Z. a. 590.
Z. a. 620. Durbach.
Holzversteigerung.
Die Mooswaldgenossenschaft Durbach
läßt an nachstehenden Tagen, jedesmal
Morgens 9 Uhr anfangend, folgende
Holzsorten, die sich im hiesigen Mooswalde an jähr-
baren Wegen befinden, im Straußwirthshause im Ge-
birg haher öffentlich versteigern.
Dienstag den 13. Oktober d. J.:

345 tannene Klöße und 76 tannene Stämme;
Mittwoch den 14. Oktober d. J.:
74 1/2 Klafter buchene Scheitholz, 63 1/2 Klafter
buche Prügels, 5 Klafter tannene Scheitholz und
3175 buchene Bengelwollen;
wogu die Steigerungsliebhaber eingeladen sind.
Durbach, am 2. Oktober 1863.
Das Bürgermeisteramt.
Reichert.
Z. a. 605. Freiburg.
Versteigerung.
Mit höherer Ermächtigung werden
Montag den 12. Oktober,
Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Plage selbst die bei dem hiesigen Blindenin-
stitut gelegenen, zu Baupläzen geeigneten, 4 Morgen
äranisches Ackerfeld, oben auf der Landstraße nach
Herdern stehend, unten auf den f. g. Steinweg nach
Herdern stehend, in schiedlichen Abtheilungen öffentlich
versteigert; wogu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Zusammenkunft ist im Gasthaus zur Stadt Wien
in Herdern.
Die beschaffigen Steigerungsbedingungen liegen auf
diesseitiger Kanzlei zur Einsicht bereit, werden aber
auch vor der Steigerung noch bekannt gemacht werden.
Freiburg, den 30. September 1863.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
Kirchgeßner.
Z. a. 67. Nr. 14, 073. Bruchsal. (Strafer-
tenntnis.) Nachdem der Gelehrte vom großh. bad.
3. Infanterieregiment, Ludwig Räder von Hambril-
den, der diesseitigen Aufforderung vom 4. August d. J.
keine Folge geleistet hat, wird derselbe nunmehr der
Desertion für schuldig und des badiſchen Staatsbü-
rgerechts für verlustig erklärt, sowie in die angeordnete
Vermögensstrafe von 1200 fl. verurtheilt.
Bruchsal, den 26. September 1863.
Großh. bad. Oberamt.
Rüttiger.

Oeffentliche Mahnung.

Die Vereinigung des Grund- und Pfandbuches betr.

3.3.966. Eggenstein. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gesunken würden.

Der Rechtsgrund der in fraglichem Verzeichnisse angegebenen Forderungen besteht in bebürgerten Unterpfandrechten, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist. Wo der Wohnort des Gläubigers nicht bezeichnet ist, ist solcher Karlsruhe, und jener der Schuldner Eggenstein.

Das Pfandgericht. Bürgermeister A. d.

Der Vereinigungs-Kommissär: Hügle, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, and a second set of columns for the same information. The table is divided into sections: a. Einträge im Pfandbuch Band I. a., b. Einträge im Pfandbuch Band I. b., c. Einträge im Pfandbuch Band II., and d. Einträge im Pfandbuch Band III.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
2. Febr. 1819	163	Gemeinde dahier	Frau Pfarrer Stöfler Wit. von ?	145	14. April 1823	79	Jakob Huber Wit., Barbara, geb. Ehrmann	Johann Baptist Kufelmann Kinder in Mühlburg	150
27. Mai =	178	Bendelin Rupp	Schullehrer Masner in Randern	100	10. Mai =	87	Adam Jahraus u. Johannes Jahraus Wit.	Johann Baptist Roser in Mühlburg	25
25. Nov. =	190	Georg Adam Dürr	Anna Maria Schuler	50	7. Mai =	88	Strauchwirth Stern	Samuel Hasner von Grünwettersbach	93
27. Nov. =	193	Michael Dürr	Hoforganist Kramer	100	2. Juni =	89	Jakob Friedrich Seufert, Küfer	Eberhard Moser von Mühlburg	50
19. Dez. =	197	Egidius Benz	Frau Rechnungsrath Wieland in Geroltsbach	100	15. Mai =	94	Friedrich Konfert	Mundschent Wagner'sche Erben	100
31. Dez. =	198	Johann Adam Wirth	R. Kappes	100	5. Jan. 1824	103b	Jakob Knobloch, Goldinspektor	alt Bürgermeister Bauer	500
14. Febr. 1820	207	Georg Jakob Will	Frau Pfarrer Jäger Wit. von hier	400	19. Jan. =	112	Christiane Stutz Wittwe	Margaretha Thoreiter	36
2. Mai =	218	Philipp Staiger, Schuster	Berwalter Müller in Reichenfels ohne Namen	185	21. Mai =	124	Adam Maier	Rath Sieglar	150
29. Mai =	222	Jakob Friedrich Stern	Frau Pfarrer Jäger von hier	150	6. Sept. =	131	Egidius Benz	Mahlische Pflugschaft von hier	275
8. Aug. =	235	Jakob Stern	Daniel Klob	400	27. April 1825	144	die Gemeinde dahier	Teilungskommissar Braunwirth in Teutschneureuth	2155
26. Sept. =	244	Philipp Grundwein, Weber	Frau Pfarrer Stöfler von hier	100	9. Mai =	147	Georg Adam Knobloch Kinder I. Ehe	Chirurgische Societätskasse	100
27. Dez. =	244	Friedrich Schnürer	Chirurgische Societätskasse	100	6. Aug. =	150	Jg. Jakob Schreiber	Georg Fr. Escheulin, Oberbierarzt	100
5. Jan. 1818	134	Philipp Jb. Hölzel	Hauptmann Friedrich v. Bler	500	11. Okt. =	157	Wendelin Wirth	Seilermeister Baum	175
5. Febr. 1821	252	alt Emanuel Seufert			28. Febr. 1826	179	Emanuel Seufert	Katharine Landemann	166
					10. März 1827	214	David Demarey	Karoline Zittel	200
					5. Jan. 1828	242	Jg. Wilhelm Holz	Damenverwalter Sieveris Wit. in Durlach	100
					7. Jan. =	244	Georg Jakob Will	Amtsaktuar Doll	100
					19. Jan. =	246	Philipp Grundwein Wit.	Hofbierarzt Escheulin	460
					28. Jan. =	248	Jakob Urban	dto.	50
					10. April =	250	Heinrich Wirtmann	Johannes Kother	19

f. Einträge im Pfandbuch Band V.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
13. Febr. 1821	1	Hofmeister Philipp Jakob Fuchs	300
3. März =	5	Baumeister Föhler	100
14. März =	7	Friederike Karlin	250
		alt Jakob Wirth	100
		Kaspar Gegenheimer	100
		Christof Heil	100
10. April =	13	Elisabetha Gürtel von Eppingen	100
24. April =	18	Friederike Dürr	400
22. Mai =	21	Oberwund- und Hebarzt Schöpflin in Teutschneureuth	300
		Katharine Landemann	200
		Friedrich Köpfer	500
16. Nov. =	28	Gustav Link, groß. Weischent	150
20. Nov. =	31	Karoline Gblich	100
26. Nov. =	34	Luisa Waag	300
29. Nov. =	37	Luisa Walter	250
10. Juni 1822	51	Frau Pfarrer Stöfler Wit. von hier	200
6. Jan. 1823	62	Wilhelm Entle	200
24. Febr. =	73	Gottfried Frieolin, Pfleger von Grünwettersbach	—

g. Einträge im Pfandbuch Band VI.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
21. Nov. 1828	10	die Gemeinde hier	2500
22. Dez. =	13	Georg Kuch	400
25. Nov. 1829	35	Adam Schreiber, Weber	100
25. Jan. 1830	47	Johann Badenbach, Wagner	100
2. Aug. =	59	Salome Wirth	70
9. Nov. =	61	Georg Adam Nagel, Pfleger	—
13. Nov. =	65	Karl Dürr, Kronenwirth	1200

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung der Grund- und Unterpfandbuchs-Einträge der Gemeinde Grimmlshofen, Amts Bوندorf.

§. 51. Grimmlshofen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingtem Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Grimmlshofen, den 25. September 1863.
Das Pfandgericht.
Kaiser.

Der Vereinigungs-Kommissar:
Troll.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 52. Obermettingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regg.-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht würden.

Obermettingen, Amts Bوندorf, den 27. September 1863.
Das Pfandgericht.
Vogelbacher, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissar:
A. Bolinger, A.-Assistent.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
			I. Einträge im Grundbuch Band I.
10. Febr. 1823	2	Sebastian Schreiber und Konsorten	944
12. Febr. =	5	Kaspar Müller von hier	30
13. Febr. =	6	Johann Gethlich von hier	25
1. März =	7	Joh. Mart. Duttlinger von hier	300
21. März =	8	Joachim Schwörer und Konsorten	1063
		von hier	600
		Ignaz Müller von hier	90
29. März =	11	Konrad Maier von hier	36
		Josef Kubelph	51
		Konrad Gethlich von hier	700
26. Juli =	15	Anton Harber von hier	1770
14. März 1824	20	Josef Kaiser von hier	25
16. März =	26	Josef Hald von hier	1200
19. März =	29	Benedikt Gethlich von hier	37
2. Juli =	34	Johann Gethlich von hier	700
5. März 1825	44	Nikolaus Harber von hier	57
11. Dez. =	50	Michael Gblich von hier	55
15. Jan. 1826	52	Konrad Gblich von hier	1800
18. Dez. =	59	Konrad Gblich von hier	100
27. Dez. =	61	Ignaz Harber von hier	50
		Konrad Maier von hier	910
23. Jan. 1827	63	Jakob Hald u. Konf. von hier	799
10. Juli =	72	Anton Harber von hier	138
6. Jan. 1828	81	Konrad Kaiser von hier	26
24. März =	83	Martin Weber von hier	290
3. Dez. =	104	Mattias Weber von hier	1009
		Joh. Martin Duttlinger von hier	1612
		Mart. Duttlinger, alt. von hier	1007
		Konrad Burger von hier	1612
		Sales Burger von hier	1177
15. Juli 1829	123	Nikolaus Harber von hier	277
26. Sept. 1830	130	Mathias Waschnagel von Fuzen	40
30. April 1832	138	Marie Stuch u. Konf. von hier	424
14. Juli =	142	Johann Gethlich von hier	140
10. Dez. =	148	Joh. Georg Gleichauf von hier	116
		Ignaz Müller von hier	161
		Augustin Kubelph von hier	210
12. Dez. =	155	Anton Troll von hier	166
18. Dez. =	156	Nikolaus Hald von hier	90
16. Juni 1833	158	Josef Hald von hier	109
19. Sept. =	160	Josef Troll u. Konf. von hier	30
		Josef Hald von hier	616

2. Einträge im Unterpfandbuch Band I.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
8. April 1825	110	Anton Harber von hier	200
14. Juni 1829	140	Konrad Gblich von hier	200
30. Juni =	145	Josef Rudolf von hier	54

§. 51. Grimmlshofen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingtem Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Grimmlshofen, den 25. September 1863.
Das Pfandgericht.
Kaiser.

Der Vereinigungs-Kommissar:
Troll.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
			Pfandbuch Teil I.
14. Nov. 1830	1	Güntert, Xaver, von hier	200
		Ohne Datum	3
		Derjelbe	100
26. Nov. 1827	4	dto.	500
18. März 1808	8	Albiker, Johann, von hier	300
17. Mai 1827	8	Derjelbe	500
		Ohne Datum	8
1. Dez. 1803	14	Güntert, Xaver, Doler von hier	600
25. Okt. 1826	15	Derjelbe	400
8. April 1827	17	Freiser, Fidel, von hier	1000
24. Nov. 1824	21	Güntert, Alois, von hier	550
20. Juli 1782	37	Josef, Baptist, von hier	34
26. Nov. 1827	38	Schelle, Josef, von hier	500
		Ohne Datum	31
1. Dez. 1803	41	Walzacher, Anton, von hier	90
24. Jan. 1830	50	Güntert, Alois, von hier	400
		Ohne Datum	51
		Mart, Anton, von hier	1000
		Derjelbe	500
21. Dez. 1826	56	Schelle, Johann, von hier	200
		Ohne Datum	59
		Maier, Josef, von hier	80
		Derjelbe	146
		Ohne Datum	62
		Derjelbe	14
29. Nov. 1826	66	Derjelbe	250
27. Nov. 1828	72	Stoll, Johann, von hier	200
1. Juni 1829	75	Derjelbe	350
4. Nov. 1826	78	Vogelbacher, Maria, Witt. von hier	330
24. Nov. 1824	85	Güntert, Johann, von hier	200
5. Dez. 1826	88	Derjelbe	500
		Ohne Datum	91
		Stoll, Johann, Debitmasse von hier	1637
		Derjelbe	55
		Ohne Datum	93
		Güntert, Michael, Debitmasse	1440
		Jäger, Fidel, Debitmasse	532
		Derjelbe	24
		Ohne Datum	101
		Albiker, Salomea, von hier	173
18. Juli 1830	105	Güntert, Xaver, von hier	300

§. 381c. Nr. 14,325. Mannheim. (Aufsorderung.) Die Wittwe des Erbrenten De Resle dahier, Johanna — geborne Scherer — hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Dies wird mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß dem Antrage entsprochen wird, wenn innerhalb 3 Monaten Niemand Einsprache dagegen erhebt.

Mannheim, den 19. September 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Chelius.

§. 518. Nr. 5777. Wiesloch. (Aufsorderung.) Auf Ableben der Brigitta Klefenz von Walsch hat deren Tochter Benigna Klefenz um Einweisung in den Besitz und die Gewähr ihrer Verlassenschaft gebeten. Ansprüche von näher Berechtigten sind binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird.

Wiesloch, den 23. September 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Haurb.

§. 515. Nr. 10,718. Müllheim. (Bekanntmachung.) Dem abwesenden Ludwig Bandle von Bismweiler wird hiermit eröffnet, daß das Urtheil des groß. Hofgerichts des Oberheintreises, durch welches er der im Akt verübten Körperverletzung des Jakob Gängel von Wansingen für schuldig erklärt, und deshalb in eine Amtsgefängnisstrafe von acht Wochen, sowie zur Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Vollstreckung verurtheilt wurde, unterm 20. Juni d. J. vom groß. Oberhofgericht, unter Verkündung des Angeklagten in die Kosten der Refursinstanz, bestätigt worden ist.

Müllheim, den 29. September 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. v. Rotteck.

§. 512. Nr. 4738. Heberlingen. (Aufsorderung.) Die Gant gegen die Verlassenschaft des J. Josef Fuchs von Riggaringen, z. B. in Wilsingen, betr. ergeht Aufschlußkenntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationsabfahrt ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Heberlingen, den 28. September 1863. Groß. bad. Amtsgericht. Nr. 3.

3.b.5. Laubenberg. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, werden die unten aufgeführten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Das Pfandgericht. Zimmermann, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Aug. Denny, Notar.

Table with 8 columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

3.b.94. Nr. 9696. Stodach. (Aufforderung.) Die Eigenschaftserwerbung des Josef Ortlieb von Stodach betr. Gutmacher Josef Ortlieb dahier hat von seinem Vater Johann Karl Ortlieb eine Gutmacherwerkstätte an der Diehgasse in hiesiger Vorstadt, Haus Nr. 227, neben Geometer Keller, erworben, deren Gewähr vom Gemeinderath wegen mangelnder Erwerbsurkunde verweigert wird.

3.b.103. Nr. 11.202. Radolfzell. (Erb-schaftseinweisung.) Die Witwe des Handelsmanns Abraham Haagall von Gailingen, Babetta, geb. Beyer, wird, nachdem auf unsere Aufforderung vom 27. Juli d. J., Nr. 8563, Ansprüche in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.

3.b.71. Nr. 8118. Bühl. (Verlassenschaftseinweisung.) Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 22. Juli d. J., Nr. 6255, keine Anmeldung geschah, wird nunmehr die Witwe des Clemens Geiger, Krescentia, geb. Lang, von Steinbach in dessen Nachlass hiermit eingewiesen.

3.b.96. Nr. 11.902. Baden. (Erledigte Aktuarsstelle.) Die erledigte Stelle eines Aktuars auf dem diesseitigen Polizeibureau mit einem Gehalt von 400 fl. soll auf den 1. November d. J. oder auf 1. Januar 1864 besetzt werden. Die Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse alsbald dahier anmelden. Baden, den 1. Oktober 1863. Groß. bad. Bezirksamt. v. Bler.